

Satzung des Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen e.V.

Satzung vom 5.04.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen e.V.“ Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist : Weidenstieg 8, 23946 Boltenhagen
- 3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein fördert den Feuerschutz und das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen. Er unterstützt die FF materiell und immateriell, er fördert die Kameradschaft, die Jugendfeuerwehr und die Öffentlichkeitsarbeit und führt Veranstaltungen mit der FF durch.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, es können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften sein. Über Beitritt und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zu Schulden kommen lässt.
- 2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge in schriftlicher Form stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zum 1.März zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

§ 4 Beitrag

- 1) Die Höhe der Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Beitrag des laufenden Geschäftsjahres ist jeweils zum 1. März fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3) Aktive Kameradinnen/ Kameraden der Einsatzabteilung und Ehrenmitglieder der FF Boltenhagen werden von dem unter §4 (1) genannte Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit, maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§ 5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit Sonderaufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- 2) Die Einladung zur Versammlung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen und kann per Mail oder postalisch zugestellt werden.
- 3) Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstand
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für drei Jahre
 - c) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Bericht des Vorstandes

§ 7 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 6 Abs. 5 d). Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem bis maximal drei Beisitzern
- 2) Jedes Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandspositionen können aus der aktiven Feuerwehr Boltenhagen besetzt werden:
 - a) der 2. Vorsitzende
 - b) der Schriftführer
 - c) den Beisitzern
- 3) Der Vorstand ist mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig.
- 4) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
- 5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder den 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 7) Der Vorstand besteht i. S. d. §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörige Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt.

§ 10 Anschaffungen

- 1) Anschaffungen für die Feuerwehr (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden) werden mit der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen abgestimmt. Anschaffungen werden der Feuerwehr zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt.
Bei Geräten oder Ausstattungsgegenständen, durch welche Folgekosten (wie z.B. Wartungskosten) ersichtlich sind, muss im Vorfeld eine Abstimmung bzw. Zustimmung der Gemeinde Boltenhagen zur Kostenübernahme eingeholt werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwaltung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 11 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 12 Haftungsausschluss

- 1) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen.
- 2) Die Vorsitzenden werden zu Liquidatoren bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden.
- 3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Gemeinde Boltenhagen über, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Datum: 5.4.2019

Name	Unterschrift
1.Vorsitzender : Michael Retzlaff	
2.Vorsitzender : Jan Günther	
Kassenwart : Kerstin Mauderer	
Schriftführer : Claudia Qualmann	
Beisitzer 1 : Christian Beckert	
Beisitzer 2 : Stefan Jeske	